

Berlin, den 24. März 2021

## Anspruch auf freiwillige Wiederholung des Schuljahres

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

aufgrund der Corona-Pandemie und den damit zusammenhängenden (Präsenz-) Unterrichtsausfällen haben Sie in diesem Schuljahr den Anspruch, Ihr Kind freiwillig eine Jahrgangsstufe wiederholen zu lassen. Das Schulgesetz wurde dahingehend geändert, so dass Sie nun auf Antrag und nach einem Beratungsgespräch durch die Schule von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können.

Sollten Sie dies für Ihr Kind in Erwägung ziehen, müssen Sie **bis zum 13. April 2021** einen **schriftlichen Antrag** bei der Schulleitung einreichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind **Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1**, da die Berliner Schulanfangsphase als pädagogische Einheit der Jahrgänge 1 und 2 konzipiert ist und daher erst am Ende der Schulanfangsphase eine Entscheidung über den Verbleib bzw. ein Wiederholen zulässig ist.

Zur Berechnung der Durchschnittsnote für die **Förderprognose (Jahrgang 5 und 6)** werden ausschließlich die Noten aus dem wiederholten Schuljahr herangezogen. Dies kann ggf. auch zu einer Verschlechterung der Leistungen führen und beispielsweise auch eine Gymnasialempfehlung hinfällig machen.

Schülerinnen und Schüler, die die **Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe** wiederholen, nehmen nicht mehr am Aufnahmeverfahren für den Übergang in die Sekundarstufe I für das Schuljahr 2021/22 teil. Ihre Anmeldung für eine Schule wird im Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich jederzeit bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen



Iljana Lott, Schulleiterin

